

Beilage 1010

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung
der Amtszeit der Gemeinderäte und Bürgermeister.

Gemäß Beschluß des Ministerrats vom 17. Januar 1948 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des nachstehenden Entwurfs.

Da die Amtszeit der derzeitigen Gemeinderäte und Bürgermeister am 3. Februar 1948 abläuft, bitte ich den Entwurf so beschleunigt zu behandeln, daß das Gesetz am 1. Februar 1948 in Kraft gesetzt werden kann.

München, den 20. Januar 1948.

(gez.) Dr. Ghard,

Bayerischer Ministerpräsident.

Entwurf eines Gesetzes über die Verlängerung der Amtszeit der Gemeinderäte und Bürgermeister.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. 1

Die Amtszeit der Gemeinderäte und Bürgermeister wird bis 3. Mai 1948 verlängert, soweit sie vor diesem Tage abläuft.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Februar 1948 in Kraft.

Begründung:

Die Amtszeit der Gemeinderäte der kreisangehörigen Gemeinden und der Bürgermeister aller Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern endet gemäß Art. 8 und 20 der Gemeindeordnung vom 28. Februar 1946 (GBl. Seite 225) am 3. Februar 1948. Die Wahlen in diesen Gemeinden müßten daher spätestens Ende Januar 1948 stattfinden.

Die Amtszeit der am 28. April 1946 gewählten Kreistage endet nach Art. 3 der Landkreisordnung vom 18. Februar 1946 (GBl. Seite 229) am 27. Mai 1948. Das gleiche gilt für die Amtsdauer der Stadträte in den Stadtkreisen.

Es war ursprünglich beabsichtigt, sämtliche Kommunal-Wahlen gemeinsam in den letzten Tagen des Mai 1948 abzuhalten und zu diesem Zwecke die vor diesem Zeitpunkt ablaufende Amtszeit der Bürgermeister und Gemeinderäte durch Gesetz entsprechend zu verlängern.

Diese Absicht läßt sich deshalb nicht verwirklichen, weil das Amt der Militärregierung für Deutschland eine Verschiebung der Wahlen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf einen längeren Zeitraum als 3 Monate nicht genehmigt hat. Dies bedeutet, daß die Wahlen der Gemeinderäte der kreisangehörigen Gemeinden und der Bürgermeister aller Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern nicht über den 3. Mai 1948 hinaus verlängert werden können. Es ist daher nunmehr beabsichtigt, diese Wahlen im Laufe des Monats April 1948 durchzuführen und sie mit den Wahlen für die Kreistage zusammenzulegen. Damit die einschlägigen Gemeinden in der Zeit nach dem 3. Februar 1948 nicht ohne demokratisch gewählte Organe sind, muß die Amtszeit der Gemeinderäte und Bürgermeister, soweit sie vor dem 3. Mai 1948 abläuft, bis zu diesem Tage verlängert werden.

Es ist beabsichtigt, das Wahlverfahren in der Richtung zu ändern, daß die Wähler mehr als bisher auf die persönliche Auswahl der aufgestellten Bewerber Einfluß nehmen können. Die hierfür erforderlichen Gesetze werden so rechtzeitig vorgelegt werden, daß die Wahlen auf ihrer Grundlage im Laufe des Monats April stattfinden können.